Zeitschrift: Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1875)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung

Gemeindewesen

Autor: Frossard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416197

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

ber

Direktion des Innern,

Abtheilung Gemeindewesen,

für

das Jahr 1875.

Direktor: Herr Regierungsrath Frossard.

I. Gesetgebung.

Gemäß einem Beschlusse des Großen Rathes vom 15. September abhin arbeitete die Direktion einen "Gesetzentwurf über die Liquidation der Burgergüter und die Verwendung des Ertrages derselben" aus. Derselbe wurde mit Bericht vom 9. November dem Regierungsrathe vorgelegt, von diesem im Wesentlichen genehmigt und an die zu dessen Prüsfung niedergesetzte Großrathskommission geleitet, welche indeß am Ende des Jahres ihre Berathungen noch nicht beendigt hatte.

II. Beftand der Gemeinden.

Der Bestand der Gemeinden hat im Berichtjahre keine Aenderung erfahren. Ein Gesuch der Schulgemeinde Werdthof, welches Abtrennung von der Kirch= und Einwohnergemeinde Lyß und Zutheilung an die Kirch= und Einwohnergemeinde Kappelen verlangt, langte erst gegen Ende des Jahres ein und konnte deßhalb nicht mehr erledigt werden.

In Betreff der Ausführung des vom Großen Rathe am 30. November 1874 angenommenen Postulates wegen Fusion kleinerer Gemeinden ist Folgendes zu berichten:

Die Direktion hatte sich vorerst die Frage vorzulegen, welchen Weg sie zu Ausführung des fraglichen Postulates ein= zuschlagen habe, ob je für jede einzelne Gemeinde, deren Ver= schmelzung mit andern als wünschenswerth erscheint, dem Großen Rathe ein Spezialdekret vorzulegen sei, oder ob, ähn= lich wie dieß bei der Neueintheilung der katholischen Kirch= gemeinden des Jura geschah, sämmtliche Fusionen in ein ein= ziges Dekret zusammenzufassen seien. Sie entschied sich für die lettere Alternative und zwar aus folgenden Gründen: Die Zusammenfassung sämmtlicher Verschmelzungen in ein einziges Defret scheint ein rascheres und vollständigeres Resultat zu verheißen, als der Weg der Spezialgesetzgebung; namentlich ist auch zu erwarten, daß, wenn der Große Rath einmal prinzipiell die Fusion beschlossen hat, Anstände in Betreff des Gemeindevermögens sich leichter regeln lassen, als wenn die Fragen, welche das Gemeindevermögen betreffen, jeweilen aleichzeitig mit der prinzipiellen Frage der Fusion entschieden werden müssen.

Nachdem diese Vorfrage entschieden war, mußte natürlich vorerst untersucht werden, bei welchen Gemeinden eine Fusion als vom administrativen Standpunkte aus wünschbar und vom topographischen Standpunkte aus durchführbar erscheine. Um dieses zu ermitteln, holte die Direktion die Berichte der Regierungsstatthalterämter ein, prüfte und sichtete das von diesen gelieserte Material und stellte daraufhin sest, in Betress welcher Gemeinden, nach vorläusiger Prüfung, eine Verschmelzung wünschenswerth und durchführbar erscheine. Sierauf beauftragte sie die Regierungsstatthalter, denjenigen Gemeinden, in Betress welcher die Direktion eine Verschmelzung zu beantragen gedenkt, hievon Kenntniß zu geben und ihnen, nach Vorschrift der Versassung, Gelegenheit zu verschaffen, ihre Bemerkungen anzubringen und ihre Interessen zu wahren.

Ein Theil der fraglichen Gemeinden hat nun seine Bemerkungen eingesandt, — die Gemeinden sprechen sich, wie dieß übrigens nicht anders zu erwarten war, in ihrer Mehr= zahl gegen die projektirte Fusion aus, — während ein an= derer Theil damit noch im Rückstande ist.

Sobald die sämmtlichen Gemeinden sich ausgesprochen haben werden, wird die Direktion das gesammte Material einer nochmaligen Prüfung unterwerfen und alsdann unverzüglich umfassende Anträge bei der zuständigen Behörde stellen und damit des ihr vom Großen Rathe ertheilten Mandates sich entledigen.

III. Grganisation und Verwaltung.

1. Die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Drganische Umgestaltungen von bedeutender Tragweite hat im Berichtjahr unser Gemeindewesen nicht erfahren; es wäre auch die Einführung von solchen durch die kantonale Gesetzgebung nicht wohl möglich gewesen, da verschiedene eidzgenössische Gesetz, welche hier einwirken müssen, noch nicht zu Stande gekommen sind. Namentlich dauert in Folge der Verzwerfung des eidgenössischen Stimmrechtsgesetzs die in unserm letzten Jahresberichte signalisirte Unsicherheit der Gemeinden über die Frage, inwieweit in diesem Punkte die alten kantonalen Normen auch nach Inkrafttreten der revidirten Bundeszversassung noch anwendbar geblieben seien, immerwährend sort.

Mannigfache Schwierigkeiten sodann hat in der Praxis die fortschreitende Ausführung des neuen Kirchengesetzes erzeugt, insbesondere in Bezug auf die materiellen Verhältnisse, das Steuerwesen.

Der im letten Jahresberichte erwähnte Rekurs des Gemeinderathes von Saignelégier betr. Holzlieferungen an den staatlich anerkannten Pfarrer wurde vom Bundesrathe, übereinstimmend mit den Anschauungen des Regierungsrathes, abzewiesen, da es sich in diesem Falle nicht um eine Steuer, sondern um eine auf den Gütern der Gemeinde ihrer Zwecksbestimmung nach haftende Last handle.

Auch andere Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausführung des neuen bundes- und kantonalrechtlichen Grundsates, daß

Niemand zu Bezahlung eigentlicher Kultussteuern für einen ihm fremden Kultus angehalten werden könne, blieben nicht aus.

Es mag u. A. hier folgender prinzipiell nicht unwichtige Fall erwähnt werden:

Die Einwohnergemeinde Biel kaufte von der dortigen katholischen Kirchgemeinde das katholische Kirchengebäude um die noch auf demselben haftenden Bauschulden, und übernahm dabei die Verpflichtung, dasselbe zu unterhalten und seiner bisherigen Zweckbestimmung zu bewahren.

Diese Veräußerung wurde von der sog. römisch-katholischen Pfarrgenossenschaft von Biel angesochten und zwar wesentlich aus den Gründen, daß erstens die katholische Kirchgemeinde über das Kirchengebäude, welches einer privaten Religions-genossenschaft gehöre, zu disponiren nicht berechtigt sei, und daß zweitens die Sinwohnergemeinde Biel, da sie die ihr durch den fraglichen Ankauf auffallenden sinanziellen Leistungen aus Gemeindesteuern außtringen müsse, gemäß Art. 49 der Bundesversassung nicht berechtigt gewesen sei, den Ankauf zu beschließen.

In Betreff des letten Punktes bemerkte der Regierungs= rath in seinem den Refurs abweisenden Entscheide folgendes: Der Art. 49 B. V. spreche lediglich den Grundsatz aus, daß Niemand zu Bezahlung spezieller Kultussteuern für Zwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehöre, angehalten werden könne, dagegen enthalte er in keiner Weise den Rechts= sat, daß es öffentlichen Korporationen, insbesondere den Gemeinden verwehrt sei, Ausgaben für spezielle Kultuszwecke einer bestimmten Religionsgenossenschaft zu machen, bezw. Beiträge an eine bestimmte Religionsgenossenschaft zu leisten. In Betreff solcher Ausgaben gewähre er vielmehr den Bür= gern jedenfalls nur das Recht zu verlangen, daß sie von der Beitragspflicht zu denfelben entbunden werden, sofern fie der betreffenden Religionsgenossenschaft nicht angehören, nicht aber auch die Befugniß, gegen die Dekretirung der Ausgabe felbst zu opponiren.

Rirchgemeindsorganisationsreglemente wurden im Berichtsjahre 148 vom Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion sanktionirt. Gegen verschiedene dieser Reglemente waren Einsprachen eingelangt, welche der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion erledigte. Auch diese Einsprachen betrafen

in ihrer Mehrzahl die Regelung der finanziellen Angelegensheiten, welche nach Annahme des neuen Kirchengesetzes auf einer neuen Basis geordnet werden mußten.

Bu diesem Zwecke wurden in einigen Gemeinden, in denen bisher die Einwohnergemeinden die kirchlichen Ausgaben bestritten und dagegen die kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögensstücke eigenthümlich besessen hatten, sog. Ausscheisdungsverträge zwischen den Einwohnergemeinden und den Kirchgemeinden abgeschlossen, welche die Genehmigung des Regierungsrathes erhielten.

Im Allgemeinen erscheint es als dringend wünschenswerth, daß das im Burfe liegende eidgenössische Gesetz betreffend die Rultussteuern bald erledigt und dadurch auch dem Kanton eine neue Ordnung des kirchlichen Steuerwesens möglich gemacht werde, denn das bisherige System, wonach die kirchlichen Gemeindesteuern ganz in nämlicher Beise verumlagt werden, wie andere Gemeindesteuern, paßt zu der neuen Kirchenorganisation entschieden nicht mehr und führt namentlich an Orten, wo mehrere Kirchgemeinden verschiedener Konfessionen bestehen, zu Verlegenheiten und Verwirrungen.

In Bezug auf die Ausführung des neuen Kirchengesetzs hatte ferner die Direktion eine Anzahl von Einfragen zu beantworten, welche durch die sog. Säkularisation der Begräbnisplätze veranlaßt wurden. Sie hielt dabei im Allgemeinen an dem Grundsatze fest, daß durch die neuen gesetzlichen Borschriften an den Eigenthumsverhältnissen in Bezug auf die Begräbnisplätze nichts verändert worden sei, daß dagegen die Anordnung, in welcher Art und Weise die Beerdigungen auf den den Kirchgemeinden eigenthümlich verbleibenden Begräbnisplätzen zu geschehen habe u. s. w., so lange diese Grundstücke als Begräbnisplätze zu dienen fortsahren, Sache der Ortspolizei, bezw. der Einwohnergemeindsbehörden sei.

Organisationsreglemente für Einwohner= und Burger= gemeinden oder deren Unterabtheilungen gelangten im Bericht= jahre 19 zur regierungsräthlichen Sanktion.

Verwaltungsstreitigkeiten mit Ausschluß der Nutungs= und Steuerstreitigkeiten kamen 19 zur höchstinstanzlichen Beurtheilung. Davon betrafen 10 Gemeindewahlen, 2 die Pflicht zur Annahme von Beamtungen, 1 eine Wegunterhal= tungsstreitigkeit und 4 die allgemeine Gemeindeverwaltung. In drei Fällen änderte der Regierungsrath das erstinstanzliche Urtheil ganz, in einem theilweise ab, in allen andern Fällen bestätigte er dasselbe.

Rompetenzkonflikte wurden vom Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion 2 erledigt, beide im Sinne der Zustänzigkeit der Verwaltungsbehörden.

Ferner hatte der Regierungsrath 21 Beschwerden versschiedenen Inhalts theils gegen Verfügungen von Gemeindebehörden, theils gegen Verfügungen von Staatsbeamten und Behörden in Gemeindesachen zu beurtheilen, welche mit Umsgehung des Regierungsstatthalters direkt an den Regierungsrath gelangten.

Aus den vom Regierungsrathe getroffenen Entscheidungen mögen folgende hier ihren Platz finden, bezw. die in denselben aufgestellten Rechtsgrundsäte hier erwähnt werden:

Es wurde in einem die Friedensrichterwahlen der Stadt Bern betreffenden Spezialfalle anerkannt, die Friedesrichter- wahlen seien nach Art. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1847 von den politisch stimmberechtigten Bürgern und nicht von den Gemeindestimmberechtigten des Friedens-richter-, bezw. Kirchgemeindebezirks zu treffen und es könne dieser klaren Gesetzesbestimmung auch durch entgegenstehende Bestimmungen eines Gemeindereglements, selbst wenn dieses regierungsräthlich sanktionirt sei, nicht derogirt werden.

Im nämlichen Falle hatte der Regierungsrath sich auch über die Frage auszusprechen, ob das Recht, gegen Gemeindebeschlüsse auf dem Administrativwege Beschwerde zu führen, nur stimmberechtigten oder auch nichtstimmberechtigten Gemeindegliedern zustehe. Er entschied die Frage im letztern Sinne, weil sowohl der Wortlaut des Gesetzes (§ 56 G.=G.) — der weitere Ausdruck "Gemeindegenosse" sei offenbar absichtlich statt des bestimmtern "Stimmberechtigten" gewählt worden, — als auch die Natur der Sache ergeben, daß die Besugniß zur Beschwerdesührung sedem habe zugestanden werden sollen, der z. B. als nichtstimmberechtigter Gemeindeeinwohner oder Steuerpslichtiger in irgend welcher rechtlich relevanten Bezieshung der Gemeinde angehöre.

In Bezug auf die Pflicht der Gemeinden zur Weguntershaltung entschied der Regierungsrath in einem Spezialfalle: dieselbe sei ihrer öffentlich=rechtlichen Natur wegen nicht auf

eine bestimmte Anzahl von Alters her von der Gemeinde unsterhaltener Wege beschränkt, vielmehr können die Gemeinden selbst die Uebernahme neuer, bisher von ihnen nicht untershaltener Wege beschließen und hiezu unter Umständen auch von den Administrativbehörden verhalten werden. Wenn daher von einem bestimmten Wege, der sich seiner Natur nach als öffentlicher Verkehrss und Verbindungsweg qualifizire, nicht zu erweisen sei, daß sein Unterhalt kraft privatrechtlichen Titels dritten Personen auffalle, so sei er von der Gemeinde zu unsterhalten, auch wenn nicht bewiesen werden könne, daß diese die Last des Unterhalts bis jetzt getragen habe.

Sine jurassische Sinwohnergemeinde hatte (im Widerspruch mit dem Gemeindesteuergeset und ihrem eigenen Steuerreglement) beschlossen, von auswärts wohnenden Besitzern von innerhalb des Gemeindebannes gelegenem Grundeigenthum keine Gemeindesteuer zu beziehen, weil, wie sie sagte, diese Steuer, was thatsächlich richtig war, nur eine sehr minime Summe ertragen, dagegen — es handelte sich um eine Menge kleiner und kleinster Parzellenbesitzer — deren Erhebung einer großen Anzahl von Personen, welche eigentlich an den Gemeindeangelegenheiten gar kein Interesse haben, das Stimmerecht an der Gemeindeversammlung verleihen würde. Auf einzellangte Beschwerde hin hob der Regierungsrath den fraglichen Beschluß auf, weil die Gemeinden verpslichtet seien, ihre Steuern strikte nach den gesetzlichen Grundsätzen zu erheben und von diesen weder zu Gunsten noch zu Ungunsten einzelner Klassen von Steuerpslichtigen Ausnahmen machen dürsen.

In den zu seiner Cognition gelangenden Wahlstreitigkeiten hielt der Regierungsrath durchgehends an dem Grundsate fest, daß Verstöße gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften nicht schlechthin und in allen Fällen zur Rassation der Wahl- verhandlungen führen können, sondern nur dann, wenn sie sich als erheblich darstellen, d. h. dann, wenn der betreffende Verstoß auf das Resultat der Verhandlung von Einfluß sein konnte.

In einem Spezialfalle stellte der Regierungsrath den Grundsatz auf, daß wenn Fälle, die ihrer Natur nach gar nicht der administrativ-richterlichen, sondern der civilgericht-lichen Erörterung unterliegen, vor dem Administrativrichter anhängig gemacht werden, die Administrativbehörden sich von

Amtes wegen für unzuständig zu erklären haben, es mithin darauf, ob von den Parteien rechtzeitig oder ob von ihnen überhaupt der administrative Gerichtsstand beanstandet worden sei, nicht weiter ankomme. Es sei, führte der Regierungsrath aus, ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Fällen und solchen zu machen, wo nur die örtliche Zuständigkeit des

ratione rei kompetenten Beamten bemängelt werde.

Die Ziff. 3 des § 34 G.=G. interpretirte der Regierungs= rath in einem zur oberinstanzlichen Beurtheilung gelangten Falle dahin, daß ein von Annahme einer Gemeindebeamtung dispensirender Exkusationsgrund nicht nur dann vorliege, wenn es dem Gewählten materiell absolut unmöglich sei, die betreffende Stelle zu versehen, sondern auch dann, wenn von vornherein feststehe, daß ihm eine gedeihliche Amtsführung unmöglich sei. (Es war in dem betreffenden Falle eine Wahl getroffen worden, deren einziges Motiv offenbar das war, dem Gemeinderathe und dem Gewählten selbst, der seiner Bildungs= stufe und sozialen Stellung nach zu Verwaltung des betreffen= den Amtes gänzlich ungeeignet war, einen Possen zu spielen.)

In einem Falle mußte gegenüber der Ansicht einer Gemeinde und eines Regierungsstatthalters festgestellt werden, daß die Dauer des Amtszwanges für Gemeindebeamte keineswegs mit der reglementarisch oder auf dem Verordnungswege festgestellten Amtsdauer derselben zusammenfalle, sondern sich nur auf die im Gemeindegeset festgesetzte Dauer

von zwei Sahren erstrecke.

Eine Gemeinde bezog für den Unterhalt von zwei Wucherstieren reglementsgemäß obligatorische Beiträge von den Viehsbesitzern. Einer derselben rekurrirte hiegegen an den Regierungsrath, welter ihn indeß abwieß, auß den Gründen, eß sei, wenn auch die Haltung von Zuchtthieren offensichtlich nicht als Sache der öffentlichen Verwaltung im engern Sinne betrachtet werden könne, doch nicht auß den Augen zu verlieren, daß die Gemeinden ihrem Ursprunge gemäß in mannigfacher Beise auch die Förderung privater Vermögensinteressen, sosern dieselben einer erheblichen Anzahl von Genossen gemeinsam seien, in den Bereich ihrer Thätigkeit hineingezogen und namentlich zu Hebung von Ackerban und Viehzucht vielsfach Anstalt getroffen haben und daß die Berechtigung, sich mit derartigen Angelegenheiten zu befassen, ihnen durch die Gesetzgebung nie entzogen worden sei.

Gegenüber einer lokalpolizeilichen Verordnung, welche eine über die gesetlichen Sigenthumsbeschränkungen weit hinauszgehende Beschränkung in Benutung des Privatgrundeigenthums ausstellen wollte, wurde vom Rezierungsrath auf eingelangten Rekurs hin sestgestellt, daß wenn auch durch Lokalpolizeizverordnungen eben so wohl als durch Sesetze aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder des Gemeinwohles Borschriften über die Benutung u. s. w. von Privateigenthum ausgestellt werden können, durch welche sicherheitsgesährliche oder gemeinschädliche Benutungsarten untersagt oder nähere Borschriften über gewisse Arten der Benutung aufgestellt werzen, hiebei doch selbstverständlich die lokalen Polizeiverordnungen nicht über die Sesetzvorschriften hinausgehen, bez. höchstens er gänzende, niemals aber abändernde Bestimmungen gegenüber den letztern ausstellen dürfen.

In einem Ausscheidungsvertrage zwischen einer ober= aargauischen Burgergemeinde und Einwohnergemeinde war unter Anderm der lettern für ihre Schulen ein Benutungs= recht von burgerlichen Gebäuden eingeräumt und dabei stipulirt, daß wenn ein neuer Schulhausbau nothwendig werden follte, das Benutungsrecht an die Burgergemeinde zurückfallen und dagegen die lettere an die Einwohnergemeinde ein vertrags= mäßig oder auf administrativrichterlichem Wege zu bestim= mendes Aequivalent leisten solle. Die vorausgesehene Even= tualität eines neuen Schulhausbaues trat nun ein und die Einwohnergemeinde, größtentheils aus Burgern bestehend, ließ sich für ihre Rechte um eine verhältnißmäßig geringe Summe ausweisen. Hiegegen wurde von einer Anzahl Einwohnern Beschwerde geführt. Der Regierungsrath erkannte: es handle sich hier um eine weitere Ausführung der Ausscheidungsverhand= lungen und es stehen daher den Behörden im gegenwärtigen Verfahren ganz die gleichen Rechte wie bei Leitung des Aus= scheidungsverfahrens zu. In der Sache selbst sei als Maßstab für Ausmittlung des von der Burgergemeinde zu leistenden Aequivalents der Gesichtspunkt anzunehmen, daß die Burger= gemeinde der Einwohnergemeinde diejenige Summe zu leiften habe, welcher die lettere bedürfe, um bei dem neuen Schulhausbau Räumlichkeiten zu erstellen, die ihr den gleichen Vor= theil gewähren, wie diejenigen, welche sie bisher fraft ihres Gebrauchsrechts inne hatte.

Bei den Regierungsstatthaltern langten folgende Besschwerden gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeindes behörden ein:

the state of the s								Neb	ertra	g	226
Aarberg .			•		9		Laupen			•	1
Aarwangen		•	•	•	34		Münster .			•	19
Bern			•		30		Neuenstadt.				1
Biel					3		Nidau				15
Büren					13		Oberhasle.			٠.	2
Burgdorf.					10		Pruntrut .			•	37
					27		Saanen .				2
Delsberg .					47	į i	Schwarzenbur	g.	•		4
Erlach	•			•	3		Seftigen .				5
Fraubrunnen	•				7		Signau.				
Freibergen .	•			٠.	9		Obersimmenth	al.			
Frutigen .	•				2		Niedersimmen	thal			3
Interlaken .			•	•	5		Thun		•	٠	9
Ronolfingen					5		Trachselwald				1
Laufen		•	•		22		Wangen	•	•		. 7
	Uebertrag			226				Tota	ıĺ	332	

Von diesen Beschwerden wurden 93 durch Vergleich oder Abstand und 200 durch Entscheid erledigt. 39 sind noch unserledigt. Sie hatten folgende Streitsachen zum Gegenstande: 133 Nutungen, 43 Wahlen, 85 allgemeine Verwaltungsgegenstände, 40 Steuern, 20 Hochbau, Straßens und Wasserbausangelegenheiten, 11 Annahme von Beamtungen.

Ueber Verfügungen, welche die Oberaufsichtsbehörden in nicht streitigen Fällen zu treffen hatten, ist Folgendes zu erwähnen:

- 38 Gemeinden und Korporationen wurde die Bewilligung zur Aufnahme von Anleihen ertheilt.
- 27 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, ihr Kapitalvermögen zu vermindern.
- 21 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, Liegensichaften über der Katasterschatzung zu erwerben oder unter derselben zu veräußern.
- 11 Beschlüsse von Einwohnergemeinden, in welchen keine Burgergemeinden organisirt sind, betreffend Annahme neuer Burger wurden genehmigt.

Burgerrechtsverleihungen fanden in folgenden Gemeinden statt:

		į	Rantons= bürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Gutenburg				1		1
Bern			24	23		47
Burgdorf.			3	-	3	6
Löwenburg			-		2	2
Breuleur .					1	1
Mirchel			_		2	2
Grellingen					1	1
Schloßwyl.				d remark	1	1
Brügg	•				1	1
Langnau .					1	1
Thun					2	2
Uebeschi .					1	1
Schwendibach				_	1	1
Wolfisberg	•				1	1
	TC	tal	27	24	17	68

Die Burgerannahmsgelder wurden gemäß den bestehenden Vorschriften verwendet; in 5 Fällen indeß wurde vom Regiezungsrathe den Gemeinden bewilligt, einen Theil einer Einstaufssumme dem Schulgute statt dem Armengute zuzuwenden.

Der Rekurs der Burgergemeinde Roggwhl betreffend die Verwendung der Burgereinkaufssummen, von welchem in den letzten Verwaltungsberichten die Rede war, wurde im Berichtziahre vom Großen Rathe erledigt, und zwar wurde derselbe abgewiesen.

In dem Stande der Gemeindeverwaltung und der Pflichterfüllung der Gemeindebeamten ist eine bemerkenswerthe Aenderung gegenüber dem Borjahre nicht eingetreten, wie dieß übrigens die Natur der Sache mit sich bringt. Ein allgemein gültiges Urtheil über diesen Punkt abzugeben ist übrigens schwierig, da hier sehr viel auf den subjektiven Standpunkt des Beurtheilers, auf den mehr oder minder strengen Maßstab, den er anlegt, ankommt und auch die Gefahr, sich durch Zufälligkeiten, durch abnorme Einzelheiten beeinstussen zu lassen, nahe liegt. Die Urtheile, welche die Regierungsstatthalter in ihren Amtsberichten über den Stand der Gemeindeverwaltung

fällen, lauten daher auch in diesem Jahre sehr verschieden und theilweise widersprechend. Vom Standpunkte der Direktion aus indeß scheinen folgende Momente dafür zu sprechen, daß unser Gemeindeorganismus in fortschreitender Entwicklung begriffen sei, daß namentlich auch die Gemeindebeamten und Behörden an eine raschere und promptere Geschäftsführung sich zu ge=

wöhnen beginnen:

Die kurze, bereits durch die Verordnung vom 15. Juni 1869 eingeführte Rechnungsperiode von einem Jahr, welche so viele Mühe hatte durchzudringen, ja welche mancherorts geradezu als eine unnütze büreaufratische Plackerei betrachtet und bezeichnet wurde, hat sich im Berichtjahre beinahe überall eingebürgert und die früher herkömmlichen vieljährigen Rech= nungsrückstände sind sozusagen durchgehends verschwunden. Damit ist aber und zwar nicht nur in formeller Beziehung viel gewonnen. Denn eine rasche, der Verwaltung selbst un= mittelbar folgende Nechnungslegung macht manche früher weitverbreitete Mißbräuche geradezu unmöglich. Auch die Register: und Protofollführung wird, Dank den regelmäßigen Inspektionen der Regierungsstatthalter, im Allgemeinen zu= sehends besser. Auch hierin aber liegt eine bedeutende Bürg= schaft guter Verwaltung, denn wenn der Stand einer Ver= waltung rasch und leicht übersehen werden kann, so werden Mißbräuche nicht so bald sich einnisten, und wo dieß je der Kall sein sollte, bald entdeckt und geahndet werden.

Was die Erfüllung der materiellen Gemeindeaufgaben anbelangt, so ist zu konstatiren, daß die Gemeinden im Allsgemeinen bereit sind, die zu gehöriger Befriedigung der öffentelichen Bedürfnisse nothwendigen Opfer zu bringen. Indeß waltet hier eine große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Gemeinden ob. Während die einen für Werke von öffentlichem Ruzen große Aufopferungen bereitwillig machen, ja hiebei vielleicht hie und da sogar etwas zu weit gehen, sind andere nur mit Mühe dazu zu bringen, auch nur die kleinsten und

dringenosten Verbesserungen einzuführen.

Wenn so im Ganzen und Großen der Stand unseres Gemeindewesens kein unerfreulicher ist, so ist auf der andern Seite doch nicht zu verkennen, daß gerade im Berichtsahre auch manche schwere Mißstände in einzelnen Gemeinden zu Tage getreten sind, welche wiederholtes Sinschreiten des Rezgierungsrathes und der Direktion erforderten.

Es sind hier namentlich folgende einzelne Fälle zu erwähnen:

Eine Sektionsgemeinde des Seelandes, welche durch unaufhörliche, unbegründete Prozesse ihr Vermögen zu verschleudern im Begriffe war, mußte in der Selbstverwaltung eingestellt werden.

Ein Meyer einer jurassischen Gemeinde wurde wegen Diebstahls begangen zum Nachtheil der Gemeinde in eine Kriminaluntersuchung verwickelt, dieses Verbrechens auch schuldig befunden und demgemäß, nachdem er bereits vorher vom Regierungsrathe eingestellt worden war, gerichtlich seines Umtes entsetzt.

Gegen einen andern Meher einer jurassischen Gemeinde mußte wegen Amtsmißbrauchs ein Abberufungsantrag gestellt werden, welchem vom Gerichte auch zugesprochen wurde.

Dagegen wurde ein gegen den Gemeinderath von Soulce wegen verschiedener Nachlässigkeiten in seiner Amtsführung gestellter Abberufungsantrag vom Gerichte verworfen.

Besonderer Erwähnung endlich muß der Maßregeln gesichehen, welche im Berichtjahre gegen rerschiedene jurassische Gemeinden wegen unordentlicher Vermögensverwaltung ers

griffen werden mußten:

Schon im lettjährigen Verwaltungsberichte ist erwähnt worden, daß die Direktion sich zu einer persönlichen Unter= fuchung der Verwaltung der Gemeinden Bonfol, Cornol, Courgenan und St. Urfanne veranlaßt sah. Diese Untersuchung ergab im Allgemeinen, daß die genannten Gemeinden, nament= lich in finanzieller Beziehung, wenig forgfältig verwaltet waren, indem die Gemeinden zwar bereitwillig außerordentliche Ausgaben, besonders an Subventionen für die Jurabahnen, de= fretirt hatten, dabei aber durchaus nicht in genügender Weise darauf Bedacht genommen hatten, sich die zu Deckung dieser Ausgaben nöthigen finanziellen Mittel durch Deffnung neuer Hülfsquellen oder auch nur durch angemessene und haushälterische Ausnützung der bestehenden, zu sichern. Um die aus diesem Zustande drohenden nachtheiligen und verderblichen Folgen abzuwenden, sah sich der Regierungsrath veranlaßt, die Gemeinden Cornol und Bonfol in der Selbstverwaltung einzustellen, den Gemeinden Courgenan und St. Urfanne da= gegen eingehende Direktiven über die Art und Weise ihrer Verwaltung zu ertheilen. Nachdem sodann im Laufe des Berichtjahres die Gemeinden Cornol und Bonfol unter Leitung besonderer vom Regierungsrathe hiezu bezeichneter Kommissäre ihre finanzielle Lage durch Ablegung ihrer Rechnungen und Aufstellung angemessener Voranschläge, klar gestellt und überbieß, einerseits durch Abänderung der Organisation ihrer Finanzverwaltung, anderseits durch eine, den Interessen der Gemeinde entsprechende Abänderung ihrer Rutzungsreglemente, Garantien für zukünftige bessere Verwaltung gegeben hatten, konnte der Regierungsrath die gegen diese Gemeinden ergrissenen außerordentlichen Maßregeln wiederum aufheben und es steht nun zu hoffen, daß die Verwaltung dieser Gemeinden in

Zukunft ihren ungestörten Gang werde gehen können.

In Betreff der Gemeinde Courgenay, deren Lage sich gleich anfangs als am wenigsten kompromittirt dargestellt hatte, wurden weitere Maßregein nicht nothwendig. Dagegen ist es nicht gelungen, die auf Herstellung einer festen Ordnung in der Gemeindeverwaltung von St. Urfanne gerichteten An= ordnungen im Berichtjahre zum Abschlusse zu bringen. Grund hievon ist zwiefacher Natur: einerseits nämlich ist diese Gemeinde durch ihre bedeutende Subvention an die Jura= bahnen, die sie durch Aufnahme eines mit mancherlei erschwerenden und lästigen Bedingungen verbundenen Unleihens realisirt hat, finanziell sehr stark belastet und anderseits war die Initiative der Gemeindebehörden durch Uebertragung politischer Zwistigkeiten in die Gemeindeverwaltung gelähmt. dieser Gemeinde vom Regierungsrath aufgegeben worden, einen genauen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und einen Finanzplan aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen. Die Gemeinde stellte nun auch wirklich einen Voranschlag auf; allein eine nähere Prüfung dieser Arbeit ergab bald, daß deren Ansätzen durchaus nicht zu trauen sei und es mußte daher auch hier ein außerordentlicher Kommissär vom Regierungs= rathe mit erneuerter Untersuchung der Finanzlage der Ge= meinde, mit der Ausarbeitung von Vorschlägen, wie dieselbe für die Zukunft zu ordnen sei und überdieß mit der Begut= achtung verschiedener Beschwerden, welche die Gemeindebeamten gegenseitig gegen einander eingereicht hatten, beauftragt wer= den. Dieser Kommissär hat seinen Bericht nebst Anträgen noch im Laufe des Berichtjahres vorgelegt und es liegt derselbe gegenwärtig der Gemeinde zur Berathung vor. Sobald die

Gemeinde ihre Beschlüsse gefaßt hat, wird auch der Regierungsrath seine definitiven Schlußnahmen fassen und so diese Angelegenheit, welche bei der starken finanziellen Belastung der Gemeinde keineswegs leicht zu ordnen ist, erledigen.

Die im lettjährigen Verwaltungsberichte erwähnte vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der Gemeinde Courfaivre dauerte auch im Berichtjahre noch fort, indessen wird in nächster Zeit der ernannte Verwalter seinen Schlußebericht erstatten.

In ähnlicher Weise, wie gegen die oben erwähnten Ge= meinden, mußte im Berichtjahre auch gegen die Gemeinden Courchavon und Monible vorgegangen werden und zwar aus ganz analogen Gründen. Durch zweckmäßige Abanderung der Reglemente und eine gründliche Neuordnung des Finanzhaus= halts ist es denn auch gelungen, der Gemeindeverwaltung von Courchavon wiederum einen normalen Gang anzuweisen. Da= gegen konnte das nämliche Ziel in Betreff der Gemeinde Monible noch nicht erreicht werden. Diese Gemeinde ist, in Folge früherer Mißwirthschaft, tief verschuldet und es wurde, nachdem frühere von den Behörden getroffene Weisungen unbefolgt geblieben waren, unumgänglich nothwendig, diese Ge= meinde, wenn man sie nicht ihrem finanziellen Ruin entgegengehen lassen wollte, in der Selbstverwaltung einzustellen. Der bestellte Verwalter hat seine sachbezüglichen Anträge bereits eingereicht, dieselben konnten indeß, da die Direktion eine Prüfung auch anderer Eventualitäten als der vom Verwalter vorgeschlagenen für nothwendig erachtet, im Berichtjahre noch nicht vollzogen werden.

Eine Untersuchung gegen den Gemeinderath von Boncourt, insbesondere wegen unordentlicher Bewirthschaftung der Waldungen, ist noch anhängig.

Im Uebrigen sind von Verfügungen, welche die Aufsichts= behörden in einzelnen nicht streitigen Fällen zu treffen hatten, folgende zu erwähnen:

Der Regierungsrath erließ ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, in welchem er für größere Gemeinden die Einführung des Urnenspstems bei Gemeindewahlen empfahl.

Einigen Gemeinden, bezw. Vereinigungen von Gemeinden wurde vom Regierungsrathe gestattet, das Verlesen in der Kirche durch Insertionen in eigens hiezu errichteten Lokal=

anzeigeblättern zu ersetzen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gesetz das Verlesen absolut, d. h. ohne daneben eine andere ortsübliche Publikationsweise zu gestatten, vorschreibt.

Zwei seeländische Burgergemeinden beschlossen, sich mit den Sinwohnergemeinden zu verschmelzen und ihr gesammtes Vermögen den letztern zu Ortszwecken abzutreten, welche Beschlüsse vom Regierungsrathe genehmigt wurden.

2. Rechnungswesen.

In folgenden Amtsbezirken sind keine Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande:

Aarwangen, Bern, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Oberhaste, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen.

In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Aus= stände:

Amtsbezirk Aarberg.

Niederried, Einwohnergemeinde. Ortsguts: und Schulguts: rechnung seit 1872.
Niederried, Burgergemeinde. Burgergutsrechnung seit 1870. Kappelen, Burgergemeinde. Burgergutsrechnung seit 1873. Ziemlisberg, Ortsgemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1873. Seedorf, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1873. Seedorf, Holzburgergemeinde. Burgergutsrechnung seit 1873. Beggwhl, Schulgemeinde. Schulgutsrechnung seit 1873. Lobsigen, Ortsgemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1873. Whler, Ortsgemeinde. Ortsguts: und Schulgutsrechnung seit 1873.

oid nodrimmet vorogen Amtsbezirk Biel.

Bözingen, Burgergemeinde. Burgerguts= und Armenguts= rechnung seit 1873.

Leubringen, Einwohnergemeinde. Schulguts= und Ortsguts= rechnung seit. 1873

Amtsbezirk Delsberg.

Löwenburg, Burgergemeinde. Burger- und Armengutsrechnung feit 1871.

(Diese Rechnung wurde im letzten Verwaltungsberichte irrthümlicherweise nicht im Ausstande verzeigt.)

Amtsbezirk Laufen.

Blauen, gemischte Gemeinde. Ortsguts= und Schulgutsrechnung feit 1873.

Dillingen, gemischte Gemeinde. Kirchengutsrechnung seit 1872. Grellingen, gemischte Gemeinde. Ortsguts:, Schulguts: und Kirchengutsrechnung seit 1872.

Laufen, Stadtburgergemeinde. Burgergutsrechnung seit 1871.

Armengutsrechnung seit 1873.

Röschenz, gemischte Gemeinde. Ortsguts= und Schulgutsrech=

nung seit 1873.

Gegen drei Seckelmeister wurden wegen Nichtlegung ihrer Rechnungen und gegen zwei wegen Nichtablieferung von Restanzen die gesetzlichen Maßnahmen angeordnet.

3. Steuerwesen.

Es wurden im Berichtjahre 9 Steuer: und 31 Gemeindewerkreglemente vom Regierungsrathe sanktionirt.

Streitigkeiten über öffentliche Leistungen kamen 6 zur oberinstanzlichen Beurtheilung.

In allen diesen Fällen bestätigte der Regierungsrath den erstinstanzlichen Entscheid.

Es mögen von den getroffenen Entscheidungen folgende hervorgehoben werden:

Sine Gemeinde, welche den Sitz einer Kantonalbankfiliale bildet, wollte dieses Institut zur Gemeindesteuer heranziehen. Der Regierungsrath hob indeß, konsequent mit frühern Entscheidungen, den betreffenden Beschluß auf, gestützt auf die Erwägung, daß der § 7, letzter Absatz, des Gemeindesteuerzgesetzs, auf welchen sich die Gemeinde berief, sich nur auf solche Anstalten beziehen könne, welche der Staatssteuer überzhaupt unterworfen seien, dieselbe aber in andern Gemeinden bezahlen, als die Gemeindesteuer; dagegen könne diese Gesetzs

stelle in keiner Weise auf solche Anstalten bezogen werden, welche überhaupt gar nicht staatssteuerpflichtig seien, nament-lich also nicht auf Staatsanstalten.

In einem Falle reklamirte eine Burgergemeinde, welche laut Ausscheidungsakt eine Dotationsrente an die Einwohnersgemeinde zu entrichten hat, dagegen, daß die Einwohnergemeinde ihr Vermögen seinem vollen Betrage nach besteure, behauptend, es müsse ein der Dotation entsprechendes Kapital bei Berechnung des Steuerbetrages in Abrechnung gebracht werden. Der Regierungsrath wies indeß den daherigen Rekursah, da die Dotationsrente lediglich als eine, wenn auch auf eigenthümlichem Rechtstitel beruhende Schuld der Burgergemeinde zu betrachten sei, ein Schuldenabzug bei Berechnung der Gemeindesteuer aber gesetzlich nicht gestattet werde.

Die Inhaber eines in einer oberländischen Gemeinde gelegenen Fabrikationsgeschäftes, welche ihrerseits in der Stadt Bern domiziliren und von hier aus gewisse Geschäftsbranchen besorgen, wurden von der betreffenden oberländischen Gemeinde für einen Theil ihres Geschäftseinkommens besteuert. Ihr hiegegen erhobener Rekurs wurde vom Regierungsrathe verworfen, weil die Rekurrenten ihr Fabrikationsgewerbe sowohl in der Gemeinde Bern als in der betreffenden oberländischen Gemeinde ausüben, mithin nach § 7, letztem Alinea, des Gemeindesteuergesetzes die Gemeindesteuer an beide Gemeinden nach Maßgabe der Ausdehnung des Geschäftes zu bezahlen haben.

Die zitirte Bestimmung des letzten Alinea des § 7 des Gemeindesteuergesetzes bietet übrigens, wie die Direktion in mehreren zur oberinstanzlichen Entscheidung noch nicht ge-langten Fällen sich zu überzeugen Gelegenheit hatte, in der Anwendung außerordentliche Schwierigkeiten dar, und man wird sich bei einer kommenden Revision des fraglichen Gesetzes fragen müssen, ob dieselbe nicht zweckmäßiger gestrichen werde.

Ueberdem wurden auch im Berichtjahre der Direktion wieder zahlreiche Anfragen in Gemeindesteuersachen zur Beant-wortung, theils von Gemeinden, theils von Privaten vorgelegt. Die Direktion ließ sich in einzelnen Fällen, wo sie hoffen konnte, durch einfache Auskunftertheilung einem Prozesse vorzubeugen, herbei, diese Fragen eingehend zu beantworten. Nach den gemachten Erfahrungen indeß wird die Direktion in

Zukunft auf keine einzelne Fälle betreffende Anfragen in Steuersachen mehr einläßliche Antwort ertheilen; denn da der Direktion jede entscheidende Kompetenz mangelt und demnach Niemand an ihre Meinungsäußerungen gebunden ist, so kann es in Fällen, über welche die Direktion ihre Ansicht auf gesichehene Anfrage hin geäußert hat, gleichwohl zum Prozesse kommen, wobei alsdann der Direktor, weil er seine Ansicht bereits ausgesprochen hat, den Ausstand zu nehmen genöthigt ist.

4. Berwaltung und Benutung ber Gemeindegüter.

Es wurden im Berichtjahre vom Regierungsrathe 24 Nutzungsreglemente sanktionirt.

Rutungsstreitigkeiten hatte der Regierungsrath 8 zu beurtheilen. In 2 der 8 beurtheilten Fälle änderte der Regierungsrath den erstinstanzlichen Entscheid theilweise, in einem gänzlich ab; in allen andern Fällen bestätigte er denselben.

Von interessantern Entscheidungen mögen hier folgende angeführt werden:

Sin Nutungsreglement stellte den Burgern als Ersatz der frühern Holzberechtigung für Leitungsröhren für von ihnen errichtete Brunnen einen Beitrag an die Anschaffungskosten gußeiserner Brunnleitungsröhren in Aussicht. In einem Spezialfalle entschied der Regierungsrath, daß diese Bestimmung sich, trotz des scheinbar allgemeinen Wortlautes des Reglements, doch nur auf Hausbrunnen, nicht aber auch auf Brunnen-anlagen, welche zum Zwecke des Betriebes industrieller Etabzlissements errichtet werden, beziehe.

Ein Burger hatte sein Domizil in seiner heimatlichen Burgergemeinde, wo er auch seinen Beruf ausübte. Dagegen hatte er seine Familie in einer Nachbargemeinde untergebracht. Es wurde nun zwischen ihm und seiner Burgergemeinde streitig, ob ihm die Nutzung für seine gesammte Haushaltung oder nur für seine Person gebühre. Der Regierungsrath entschied im ersteren Sinne, da Frau und Kinder rechtlich das Domizil des Familienhauptes theilen.

Der oft erwähnte und allbekannte Rekurs der gemischten Gemeinde Lammlingen, sowie der im letzten Verwaltungs= berichte erwähnte Rekurs einiger auswärtigen Burger von Hilterfingen sind vom Großen Rathe auch im Berichtjahre noch nicht erledigt worden. Dieselben sollen nunmehr ihre Erledigung in Verbindung mit der gesammten Burgergutsfrage auf legislativem Wege sinden. — Was im letten Jahresberichte über die Wünschbarkeit einer baldigen Regelung dieser Fragen gesagt worden ist, gilt auch gegenwärtig noch und hat in den Amtsberichten mehrerer Regierungsstatthalter von neuem seine Bestätigung gefunden.

In Betreff der Benutung und Bewirthschaftung der Gemeindegüter läßt sich für das verflossene Jahr wenig neues berichten. Hervorgehoben zu werden verdient immerhin, daß durch die Einführung des Institutes der Revierförster u. s. w. eine Besserung der Waldwirthschaft der Gemeinden allgemein und namentlich von den Regierungsstatthaltern des Simmenund Saanenthales, deren ungünstige Urtheile über die dortige Waldwirthschaft wir in den beiden letzten Verwaltungsberichten zitirt haben, gehofft wird.

Mißbräuche in der Nutungsaustheilung und der Bewirthschaftung der Gemeindegüter kommen unstreitig noch an manchen Orten vor, so z. B. führten die oben erwähnten Untersuchungen der Finanzwirthschaft einiger jurassischer Gemeinden auch zu Aufdeckung mancher Mißbräuche in der Berwaltung der Gemeindes, namentlich der Holznutungen, Mißbräuche, durch welche auf Rosten der Gemeindekasse weniger die Gesammtheit der Nutungsberechtigten als vielmehr einzelne kleine Spekulanten, welche Holz von der Gemeinde und den Nutungsberechtigten aufkaufen, begünstigt werden. Die Aufsichtsbehörden traten indes diesen Mißbräuchen kräftig entgegen und suchten sie durch Einführung zweckmäßiger Reglementsvorschriften sür die Zukunft unmöglich zu machen, so daß zu hoffen steht, daß auch in diesem Verwaltungszweige Fortschritte je länger je mehr sich Bahn brechen werden.

Neber den Unterhalt der unmittelbar zu Gemeindezwecken dienenden Liegenschaften (Kirchen, Schulhäuser u. s. w.) lauten die Berichte im Ganzen fortwährend befriedigend, an einzelnen immerhin seltenen Ausnahmen fehlt es indeß auch hier begreifzlicherweise nicht. — Der Unterhalt der Gemeindewege sodann läßt mehrorts immer noch zu wünschen übrig und die Regierungsstatthalter sahen sich in verschiedenen Fällen zu amtzlichem Einschreiten genöthigt.

Die Verwaltung der Gemeindekapitalien, die Einziehung der Gemeindeeinkünfte u. s. w., war im Allgemeinen eine gute und es ist nicht zu verkennen, daß gerade hier die kurzen Rechnungsperioden von sehr guter Wirkung sind. Ueber Ausenahmen, in welchen die Staatsbehörden einschreiten mußten, ist oben berichtet worden.

5. Ausscheidung und Zwedbestimmung ber Gemeindegüter.

Endlich ist die Direktion in der Lage, die definitive Beendigung dieser langwierigen Operation, welche, statt wie der Gesetzgeber ursprünglich vorsah, ein Jahr nahezu ein Vierteljahrhundert zu ihrem Abschlusse erfordert hat, anzeigen zu können, da im Berichtjahre die letzten Nachzügler zur regierungsräthlichen Sanktion gelangten. Sie behält sich vor, seiner Zeit einen besondern Bericht über den Verlauf der Ausscheidung und deren Wirkungen vorzulegen, welcher, wenn auch nicht von unmittelbar praktischem, so doch von bedeutendem historischem Interesse sein muß, da die Gemeindegüterausscheidung gewiß eine der folgenschwersten Maßregeln war, welche in Bezug auf unser Gemeindewesen seit langem getrossen worden sind.

Bern, den 9. März 1876.

Mit Hochachtung!

Der Direktor des Gemeindewesens:

idinalit printla de la como

area de la companya del companya de la companya del companya de la companya de la

January and Assessment State of the Control of the

The state of an included by the state of the

ii. Hermalium,

Secretar Franciska den gandlina ett 1960. ett 1. april 6. a 1. di di di di di di 1960. ett 1. di 1. di